

**Fachspezifische Bestimmungen zur Gemeinsamen Prüfungsordnung  
für das Bachelorstudium  
im Rahmen des Zwei-Fächer-Modells an der Ruhr-Universität Bochum**

**Politik, Wirtschaft und Gesellschaft  
Kultur, Individuum und Gesellschaft**

**Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen**

- (2) Zum Studium der sozialwissenschaftlichen Fächer sind gute Kenntnisse der englischen Sprache erforderlich.

**Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums**

- (1) Das Studium der Fächer „Politik, Wirtschaft und Gesellschaft“ und „Kultur, Individuum und Gesellschaft“ kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Studierenden müssen eines der Module aus dem Aufbaubereich als Schwerpunkt ihrer Studien ausweisen (Abschlussmodul). Dieses Modul geht mit doppelter Gewichtung in die Fachnote ein.
- (3) Das Fach Kultur, Individuum und Gesellschaft betont die kulturpsychologische und sozialanthropologische Perspektive der Sozialwissenschaft. Es werden die folgenden Module angeboten:

<b>Fach Kultur, Individuum und Gesellschaft</b>	Kürzel	CP
---	--------	----

**Basisbereich**

Einführungsmodul (unbenotet)	Einf	4
Basismodul Grundlagen der Sozialpsychologie und Sozialanthropologie	GrundSopsy	9
Basismodul Soziologie	Soz	9
Basismodul Politikwissenschaft	PolWiss	9
Methodenmodul Sozialwissenschaftliche Statistik	MethStat	8

**Aufbaubereich**

Methodenmodul Methoden der empirischen Sozialforschung	MethEmp	8
Aufbaumodul Arbeits-, Wirtschafts- und Organisationssoziologie	AWOrg	8
Aufbaumodul Sozial- und Kulturpsychologie	SozKult	8
Aufbaumodul Internationalisierung und Vergesellschaftung im Vergleich	InterVerg	8
Aufbaumodul Sozial- und Kulturanthropologie	SozAnth	8
Aufbaumodul Stadt- und Regionalentwicklung	StadtReg	8
Aufbaumodul Kultureller Wandel und Migration	KuWaMi	8

Erfolgreich zu absolvieren sind das Einführungsmodul, die Basismodule, die Methodenmodule und drei Aufbaumodule. Das Einführungsmodul ist am Beginn des Studiums, die Aufbaumodule nach den Basismodulen zu studieren. Die Studierenden müssen während ihres

Studiums mindestens eine fremdsprachige oder bilinguale Veranstaltung besuchen. Dafür werden auch Veranstaltungen aus dem zweiten Fach oder aus dem Optionalbereich angerechnet.

- (4) Kreditpunkte für ein sozialwissenschaftliches Modul werden vergeben, wenn die für dieses Modul nach der Studienordnung vorgesehenen Studienleistungen vollständig erbracht sind. Bei Studienfach- und -ortswechsel werden auf Antrag auch Modulteilleistungen kreditiert.

### **Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen**

- (1) Benotete Modulprüfungen in den sozialwissenschaftlichen Modulen nehmen entweder auf die Inhalte des gesamten Moduls Bezug oder exemplarisch auf Inhalte von Modulteilen (Veranstaltungen). Mit Einverständnis der zu Prüfenden können Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin einer mündlichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer\*innen zugelassen werden, wenn sie sich bereit erklären, in gleicher Weise Zuhörer\*innen zuzulassen.

Ergänzend und als Voraussetzung für den Abschluss der Module sind unbenotete Studienachweise vorgesehen und im Modulhandbuch ausgewiesen. Durch Studiennachweise erhalten die Studierenden eine Rückmeldung zu ihrer aktiven Auseinandersetzung mit den Inhalten einer Lehrveranstaltung. Sie setzen insofern mindestens einen aktiven Beitrag voraus, der in folgenden Formen erbracht werden kann:

1. Kurzvortrag mit Thesenpapier,
2. Stundenprotokoll,
3. themenbezogene Essays,
4. weitere gleichwertige Formen.

Die Ausstellung eines Studiennachweises kann verweigert werden, wenn diese Beiträge den Anforderungen nicht entsprechen.

- (2) Die Fachnote wird als arithmetisches Mittel der Modulnoten berechnet. Dabei bleiben das unbenotete Einführungsmodul sowie ein Basismodul nach Wahl der Studierenden unberücksichtigt. Das von den Studierenden gewählte Abschlussmodul geht mit doppelter Gewichtung in die Fachnote ein.
- (3) Weitere gleichwertige Prüfungsformen für Modulprüfungen sollen von den Veranstaltern und Modulbetreuern vorgesehen werden, z.B. Postererstellung mit Präsentation, Projektberichte, Erstellung von Präsentationen und Internetangeboten. Umfang und Art der Prüfungsformen werden von der Fakultät regelmäßig dokumentiert, um Gleichwertigkeit sicherzustellen und die Vielfalt der Prüfungsformen fortzuentwickeln.
- (5) Zum Abschluss des Fachstudiums haben die Studierenden für ihre Modulprüfungen mindestens eine Hausarbeit und mindestens eine mündliche Prüfung nachzuweisen.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist bei allen Prüfungsformaten – einschließlich der Bachelor-Arbeit – mit Ausnahme der Klausur zulässig, sofern die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät.

### **Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen**

- (2) Der Rücktritt von der Anmeldung zu einer Modulprüfung ist bis zu einer Woche vor dem Termin für die Erbringung der Leistung möglich.

### Zu § 21 Bachelor-Arbeit

- (1) Für die Bachelor-Arbeit kann bei schwieriger Literatur- und Quellenlage eine Vorbereitungszeit von bis zu vier Wochen gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft die\*der Themensteller\*in der Arbeit.